

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Finanzverwaltung

04.05.2018

B 41/2018

Bekanntgabe

an den
Finanzausschuss

Genehmigung der Haushaltssatzung 2018

Der Landkreis Helmstedt hat mit Schreiben vom 25.04.2018 die Haushaltssatzung 2018 genehmigt. Der Haushaltsplan liegt noch bis 15.05.2018 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Das Schreiben des Landkreises ist zur Kenntnisnahme beigefügt.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Stadt Helmstedt
Markt 1
38350 Helmstedt



Behandlung Fina

8

*Ram
02.05.*

Geschäftsbereich:
Finanzen - Kommunalaufsicht -

Kreishaus: 1

Hausadresse:
Südertor 6, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Frau Jonas

E-Mail:
nicole.jonas@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351/121-1226
Telefax: 05351/121-1606

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
06.03.2018; 20 21 00

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
20 - 15 - 00 / 028

25 Datum
.04.2018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2018

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß §§ 120 Abs. 2 NKomVG und 119 Abs. 4 NKomVG die vom Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 15.02.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hinsichtlich

- des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 4.286.900 Euro und
- des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10.035.200 Euro.

Außerdem genehmige ich vom Haushaltsplan der Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 130 Abs. 3 und 4 NKomVG in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 3.000.000 Euro.



Allgemeine Kontaktdaten: Telefon: 05351/121-0, Telefax: 05351/121-1600,
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de, Internet: www.helmstedt.de
Allgemeine Sprechzeiten: Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr
Nord/LB Landessparkasse Helmstedt: IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20, BIC: NOLADE2HXXX, U-Steuer-ID: DE 11 58 61 693
Postbank Hannover: IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04, BIC: PBNKDEFF, Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan ist in der im beigefügten Bekanntmachungsvermerk genannten Zeit öffentlich auszulegen.

Zur Haushaltslage

Im Haushaltsjahr 2018 wird, wie in den Vorjahren, kein Haushaltsausgleich in der Planung erreicht. Das Defizit im Ergebnishaushalt beläuft sich für das Haushaltsjahr 2018 auf 3.190.900 Euro. Ein ausgeglichener Haushalt kann voraussichtlich auch in den nächsten Jahren nicht erreicht werden, da in der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2021 jährlich Defizite ausgewiesen werden.

Im Jahr 2017 konnte der Rat den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für die „alte“ Stadt Helmstedt für das Jahr 2015 beschließen. Jahresabschlüsse für die ehemalige Gemeinde Büddenstedt stehen derzeit noch aus. Mit Blick auf die Fristenregelung des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist die Stadt Helmstedt mittlerweile bei den Jahresabschlüssen im Rückstand.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 KomHKVO kann weiterhin nicht angenommen werden. Durch die vorhandenen Fehlbeträge der Vorjahre und die rückständige Erstellung der Jahresabschlüsse und die damit verbundene fehlende Datengrundlage kann derzeit keine Aussage zur Entwicklung der Nettoposition in Hinblick auf die Regelung des § 23 Satz 1 Nr. 5 KomHKVO getroffen werden. Außerdem sind die übrigen Voraussetzungen für die Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht gegeben.

Haushaltssicherungskonzept

Aufgrund der dargestellten Haushaltslage besteht auch weiterhin die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 110 Abs. 8 NKomVG. Das Haushaltssicherungskonzept setzt sich aus den Maßnahmen zur kapitalisierten Bedarfszuweisung zusammen.

Das Haushaltssicherungskonzept 2018 kann als ausreichend betrachtet werden. Jedoch ist auch weiterhin die Aufgabenwahrnehmung unter dem Gesichtspunkt der Haushaltskonsolidierung zu überprüfen.

Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Helmstedt anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden kann, liegt ein Regelversagungsgrund vor. Es ist daher sorgfältig zwischen einem Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen abzuwiegen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Die Kreditermächtigung wird in § 2 der Haushaltssatzung 2018 auf 4.286.900 Euro festgesetzt. Die ordentliche Tilgung beläuft sich auf 414.600 Euro, so dass die Kreditaufnahme mit einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 3.872.300 Euro verbunden ist.

Die Notwendigkeit der Kreditaufnahme wird, wie in Ziffer 1.4.2 des Erlasses über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen gefordert, im Vorbericht zum Haushalt 2018 hinreichend dargestellt. Die wesentlichsten Posten des Investitionsprogramms sind die Einrichtung des Mobilitätszentrums Bahnhof Helmstedt, die Erschließung des Gewerbegebiets Barmke Autobahn, der Neubau des Feuerwehrgerätehauses Offleben-Reinsdorf, Stadtсанierungsmaßnahmen und das partiarische Darlehen an die KWG. Aufgrund der dargelegten Notwendigkeit der Maßnahmen kann die Genehmigung der Kreditermächtigungen 2018 erfolgen.

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist in der Haushaltssatzung in Höhe von 10.035.200 Euro festgesetzt worden. Sie gehen zu Lasten des Jahres 2019. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG genehmigungspflichtig, da in dem Jahr, zu dessen Lasten sie veranschlagt werden, Kreditaufnahmen vorgesehen

sind. Bei der kommunalaufsichtlichen Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen ist zu prüfen, ob durch die diesjährige Genehmigung eine Bindungswirkung im Hinblick auf die Kreditgenehmigung der Folgejahre eintritt.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind für die Erschließung des Gewerbegebiets Barmke Autobahn, Neu-/Umbau der Mehrzweckhalle Emmerstedt, Erschließung eines Baugebietes sowie weitere kleinere Investitionsmaßnahmen vorgesehen. Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist ausführlich im Vorbericht dargelegt worden. Mit den vorgesehenen Maßnahmen werden wesentliche Meilensteine für die zukünftige Entwicklung der Stadt Helmstedt gesetzt. Aufgrund dessen wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

Stellenplan

Der Stellenplan wird gesondert geprüft. Ich behalte mir vor, ggf. darauf zurückzukommen.

Haushaltsplan der Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)

Die Finanzlage der Abwasserentsorgung Helmstedt stellt sich positiv dar. Aufgrund der stabilen Finanzlage habe ich die genehmigungspflichtigen Bestandteile des Haushaltsplans genehmigt.

Im Auftrag


(Herzog)
Leitender Kreisverwaltungsleiter



Anlage

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am *25. 04. 2018* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/028* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *03.05.* bis *15.05.2018* bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H126, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus liegt der Bericht der Stadt Helmstedt über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Einsichtnahme aus (§ 151 Satz 3 NKomVG).

Helmstedt, den *26.04.2018*



Wittich Schobert
(Wittich Schobert)